



# Der Bürgermeister der Gemeinde Gitschtal

Bezirk Hermagor, Kärnten

## 9622 Weißbriach

Tel: 04286/212, Fax: 04286/212-22, E-Mail: gitschtal@ktn.gde.at

Weißbriach, 22.05.2023  
Bearbeiter: Rudolf Mauschwitz  
Zahl: 131-90/2023-008

### **Björn und Georg Griesemann, 9622 Weißbriach 70**

Abbruch des bestehenden Objektes „Weißbriach 71“ und Errichtung eines Wohnhauses mit einem Verbindungsbau zum best. Objekt „Weißbriach 70“ sowie eines Carports

## **Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**

Die Bauwerber Björn und Georg Griesemann, 9622 Weißbriach 70, haben mit der Eingabe vom 22. Mai 2023 um die Erteilung der Bewilligung für die Durchführung des Abbruchs des bestehenden Objektes „Weißbriach 71“ und der Errichtung eines Wohnhauses mit einem Verbindungsbau zum best. Objekt „Weißbriach 70“ sowie eines Carports auf den Parz. 126/6 und 126/7, je KG Weißbriach, angesucht.

Der Bürgermeister der Gemeinde Gitschtal ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung an.

Ort: **Parz. 126/6, KG Weißbriach**

Datum: **Donnerstag, 01. Juni 2023**

Zeit: **08:00 Uhr**

Sie werden als Beteiligte/r eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Gemeindeamt zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Ort der Einsichtnahme:

**Gemeindeamt Gitschtal, 9622 Weißbriach**

Zeit:

**Montag - Freitag, 07.30 Uhr - 12.00 Uhr**

**Hinweis auf § 41 Abs. 1 AVG, (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991):**

Die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung hat durch persönliche Verständigung der bekannten Beteiligten zu erfolgen. Wenn noch andere Personen als Beteiligte in Betracht kommen, ist die Verhandlung überdies an der Amtstafel der Gemeinde, durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung oder durch Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Behörde kundzumachen.

**Hinweis auf § 42 Abs. 1 AVG, (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991):**

Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde. Eine Kundmachungsform ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass ein Beteiligter von der Anberaumung der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Es verbleibt mit freundlichen Grüßen

der Bürgermeister:  
  
(Christian Müller)

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 22.05.2023

Abgenommen am: 02.06.2023

